

**Verordnung des Marktes Altstadt
Zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung – HVO)**

vom 17.07.2000

Der Markt Altstadt erlässt aufgrund von Art. 18 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.1999 (GVBl S. 130) folgende Verordnung:

**§ 1
Anleinplicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind Kampfhunde und große Hunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindegebietes (innerorts) zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Auf dem Gelände von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Schule sind Hunde grundsätzlich fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

(3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Die Leine, an welcher der Hund geführt wird, muss reißfest sein und darf nicht länger als drei Meter sein.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 gelten Hunde, die unter § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(2) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge, sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander, gelten in jedem Falle als große Hunde.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, so wie
- f) ausgebildete Jagdhunde, die bei der Jagd eingesetzt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.